

Sitzung des Gemeinderates vom 23. Dezember 2019

Anwesend: FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;
SERVATY Charles, NOEL Stéphan, LIMBURG-COLLAS Martha, SARLETTE Nadia, Schöffen;
HEINDRICHS Elmar, HEINEN Ludwig, BRUSSELMANS Tony, HECK José, VELZ Jean-Luc, PAUELS Hermann Josef, DOLLENDORF Manuel, TÖLLER-SCHOFFERS Elisabeth, KERSTGES Michelle, RAUW-HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN Ursula, Ratsmitglieder;
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.
Fehlte entschuldigt: HEINEN-SCHOMMER Inge, Ratsmitglied.

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 27.11.2019
 2. Jahresbericht 2018 des Gemeindegremiums über die Verwaltung und die Lage der Gemeindeangelegenheiten.
 3. Genehmigung des Gemeindehaushaltes 2020.
 4. Genehmigung der kommunalen Dotation 2020 an die Polizeizone Eifel.
 5. Genehmigung der kommunalen Dotation 2020 an die Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6.
 6. Genehmigung des Funktionszuschusses 2020 an den „Dachverband für Tourismus der Gemeinde“ VoG.
 7. Genehmigung eines Sonderzuschusses zugunsten des Sozialunternehmens „dabei“ VoG für das Jahr 2020.
 8. Finanzielle Beteiligung der Gemeinde BÜTGENBACH an der Einrichtung einer provinziellen Einsatzleitstelle der Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6 (deutschsprachige Disponenten) für die Jahre 2016-2020.
 9. Genehmigung von Ergänzungsverordnungen über den Straßenverkehr.
 - a. Einrichtung einer einseitigen Markierung zur Verengung der Fahrbahn in Bütgenbach „Hofstraße“.
 - b. Jährlich wiederkehrende Sperrung des Gemeindeweges „Marktplatz“ auf Höhe der Parzellengrenze zwischen den Anliegern Nr. 16 und Nr. 18.
 - c. Einrichtung eines Weges, der dem Verkehr der Fußgänger, Radfahrer und Reiter vorbehalten ist.
 - d. Anlegen von Parklücken entlang des Gemeindeweges „Bahnhofstraße“ in Weywertz, auf Höhe des Lebensmittelgeschäftes „Bahnhofstraße 3“.
 - e. Anlegen von Parklücken entlang des Gemeindeweges „Lindenstraße“ in Weywertz, auf Höhe des Schuhgeschäftes „Lindenstraße 6-10“.
 - f. Einführung der Erlaubnis für Radfahrer, die Einbahnstraße „Zum Hühnermarkt“ in Bütgenbach in beide Richtungen zu befahren.
 - g. Anlegen bzw. Versetzen von Fußgängerüberwegen auf den Gemeindewegen „Marktplatz“ und „Seestraße“ in Bütgenbach
 10. Ländliche Entwicklung. Festlegung der Geschäftsordnung der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung (ÖKLE).
 11. Genehmigung des Forstkulturplans 2020.
 12. Antrag der Interessengemeinschaft Bütgenbach-Berg auf Erhalt eines Zuschusses für die Installation eines Outdoor-Fitnessgerätes.
 13. Genehmigung des Projektes zur Erneuerung der Dachfenster und Eingangstüren an der Grundschule Nidrum. Festlegung der Bedingungen des Liefer- und Arbeitsauftrages.
-

1° Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 27.11.2019.

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 27.11.2019 wird mit 15 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei einer Enthaltung (Herr BRUSSELMANS) angenommen.

2° Jahresbericht 2018 des Gemeindegremiums über die Verwaltung und die Lage der Gemeindeangelegenheiten.

Aufgrund von Artikel 28 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses nimmt der Rat den vorliegenden Jahresbericht des Gemeindegremiums betreffend das Wirtschaftsjahr 2018 zur Kenntnis.

3° Genehmigung des Gemeindehaushaltes 2020.

Der Gemeinderat,

Aufgrund der vorliegenden Vorschläge eines ordentlichen und eines außerordentlichen Haushaltsplans für das Jahr 2020;

Aufgrund des Berichtes der in Artikel 12 der Allgemeinen Ordnung der Gemeindebuchführung festgelegten Kommission;

Aufgrund des vom Finanzdirektor in Anwendung von Artikel 102, §2, Punkt 3 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses abgegebenen Gutachtens zur Frage der Gesetzmäßigkeit des vorliegenden Haushaltsvorschlages;

Aufgrund des gemäß Artikel 110 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses erteilten Gutachtens des Direktionsrates;

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses, insbesondere seines Artikels 169 bezüglich der Verabschiedung des Gemeindehaushaltes;

Nachdem diese Vorschläge ausgiebig diskutiert wurden:

BESCHLIESST mit 12 Stimmen dafür (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei 4 Enthaltungen (Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Herr BRUSSELMANS):

- der wie nachfolgend schließende Gemeindehaushalt des Jahres 2020 wird genehmigt:

a. ORDENTLICHER DIENST

EINNAHMEN	8.996.311,00 €
AUSGABEN	8.914.234,68 €
Überschuss	82.076,32 €

b. AUSSERORDENTLICHER DIENST

EINNAHMEN	1.741.192,22 €
AUSGABEN	1.741.192,22 €

- gegenwärtiger Beschluss ist der Billigung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterworfen.

4° Genehmigung der kommunalen Dotation 2020 an die Polizeizone Eifel.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 07.12.1998 bezüglich der auf zwei Ebenen integrierten Polizei;

In Anbetracht, dass die Gemeinde Bütgenbach der Polizeizone Eifel angehört;

In Anbetracht, dass die Zone durch die Gemeinden, welche ihr angehören, mittels einer jährlichen Dotation finanziert wird;

In Anbetracht, dass der Anteil der Gemeinde Bütgenbach laut Haushaltsplan des Jahres 2020 auf 242.484,00 € veranschlagt wurde und diese Mittel unter Artikel 330/435-01 im ordentlichen Dienst vorgesehen wurden;

Aufgrund des vom Finanzdirektor in Anwendung von Artikel 102, §2, Punkt 3 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses abgegebenen Gutachtens vom 16.12.2019 zur Frage der Gesetzmäßigkeit dieser Ausgabe;

Nach Anhören des Berichtes des Bürgermeisters-Vorsitzenden;

Aufgrund von Artikel 35 und 173 des Gemeindedekretes:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Polizeizone Eifel wird für das Jahr 2020 eine Dotation in Höhe von 242.484,00€, anhand der im Gemeindehaushaltsplan 2020 vorgesehenen Mittel, bewilligt;

Mitteilung hierüber ergeht an:

- den Herrn Provinzgouverneur;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Zonenchef der Polizeizone Eifel;
- den Herrn Finanzdirektor.

5° Genehmigung der kommunalen Dotation 2020 an die Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 15.05.2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere des Artikels 68§2;

Aufgrund eines Beschlusses des Zonenrates der Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6, der die Dotationen der einzelnen Gemeinden in 2020 festlegt;

Angesichts dessen, dass die Dotation der Gemeinde Bütgenbach 182.513,29 € beträgt und diese Mittel unter Artikel 351/43501-01 im ordentlichen Dienst des Haushaltsplans 2020 vorgesehen wurden;

Aufgrund des vom Finanzdirektor in Anwendung von Artikel 102, §2, Punkt 3 des Gemeindedekretes abgegebenen Gutachtens vom 16.12.2019 zur Frage der Gesetzmäßigkeit dieser Ausgabe;

Nach Anhören des Berichtes des Bürgermeisters;

Aufgrund von Artikel 35 und 173 des Gemeindedekretes:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6 wird eine Dotation in Höhe von 182.513,29 € anhand der im Haushaltsplan 2020 vorgesehenen Mittel bewilligt;

Artikel 2: Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen, an den Herrn Provinzgouverneur und an den Herrn Vorsitzenden der Hilfeleistungszone;

Artikel 3: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

6° Genehmigung des Funktionszuschusses 2020 an den „Dachverband für Tourismus der Gemeinde“ VoG.

Der Gemeinderat,

Aufgrund dessen, dass der VoG „Dachverband für Tourismus der Gemeinde Bütgenbach“, zur Erfüllung der in den Satzungen vorgesehenen Aufgaben, ein Funktionszuschuss für das Jahr 2020 in Höhe von 70.000,00 € bewilligt werden sollte;

In Anbetracht, dass die Mittel zur Bestreitung dieses Funktionszuschusses im ordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2020 unter Artikel 569/332-03 vorgesehen wurden;

Aufgrund des vom Finanzdirektor in Anwendung von Artikel 102, §2, Punkt 3 des Gemeindedekretes abgegebenen Gutachtens vom 16.12.2019 zur Frage der Gesetzmäßigkeit dieser Ausgabe;

Aufgrund von Artikel 182 des Gemeindedekretes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST einstimmig:

- der VoG „Dachverband für Tourismus der Gemeinde Bütgenbach“ wird ein Funktionszuschuss in Höhe von 70.000,00 € für das Jahr 2020 bewilligt;
- die Auszahlung der Mittel erfolgt über Artikel 569/332-03 des ordentlichen Haushaltes 2020;
- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

7° Genehmigung eines Sonderzuschusses zugunsten des Sozialunternehmens „dabei“ VoG für das Jahr 2020.

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 06.06.2019, der die neuen Bedingungen eines Dienstleistungsauftrages der Müllabfuhr auf Gemeindegebiet während der kommenden vier Jahre und 4 Monate festlegt;

Aufgrund seines Beschlusses vom 20.12.2018, womit dem Sozialbetrieb dabei VoG in St.Vith für das Jahr 2019 ein Sonderzuschuss in Höhe von 5.500,00 € bewilligt wurde;

Angesichts dessen, dass im Bereich des Sperrmülls nur mehr eine jährliche Sammlung über Sammelunternehmen organisiert wird;

In Anbetracht, dass es sich daher anbietet in Zusammenarbeit mit dem Sozialbetrieb dabei VoG mit Sitz in St.Vith eine zusätzliche Sammlung in diesem Bereich für die Bürger der Gemeinde anzubieten;

Aufgrund des Angebotes der VoG dabei vom 03.12.2019, wonach eine individuelle Sperrmüllsammlung, unter festgelegten Bedingungen, bei den Bürgern der Gemeinde stattfinden kann;

In Anbetracht, dass dem Sozialbetrieb zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Sonderzuschuss über 5.500,00 € für das Jahr 2020 zugestanden werden sollte;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Dem Sozialbetrieb dabei VoG in St.Vith wird für das Jahr 2020 ein Sonderzuschuss in Höhe von 5.500,00 € bewilligt.

Der Zuschussempfänger erklärt sich im Gegenzuge dazu bereit, unter den Bedingungen seines Angebotes vom 20.07.2015 bei den Bürgern der Gemeinde den Sperrmüll einzusammeln und diesen zu entsorgen.

Artikel 2: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

8° Finanzielle Beteiligung der Gemeinde BÜTGENBACH an der Einrichtung einer provinziellen Einsatzleitstelle der Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6 (deutschsprachige Disponenten) für die Jahre 2016-2020.

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 Gemeindegemeinschaftsbeschlusses;

Nach Durchsicht der Schreiben der Hilfeleistungszone Nr. 6 Lüttich (Zone DG) vom 07.05.2018, 12.06.2019 und vom 20.11.2019 über die Einrichtung einer provinziellen Einsatzleitstelle zur Optimierung der Organisation und der Funktionsweise der Hilfeleistungszone;

In der Erwägung, dass die Provinz LÜTTICH die Zone der DG mit einem jährlichen Betrag von 360.000,00 € unterstützt, der den 9 deutschsprachigen Gemeinden seit dem Wirtschaftsjahr 2016 gemäß einem Verteilerschlüssel über die Dotation der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausbezahlt wird;

In der Erwägung, dass die Gelder für die Bezahlung der sechs deutschsprachigen Disponenten vorgesehen sind;

In der Erwägung, dass die deutschsprachigen Gemeinden daher ihren Anteil an der Einrichtung einer provinziellen Einsatzleitstelle und speziell für die Bezahlung der deutschsprachigen Disponenten zu 36/41 an die Zone DG weiterleiten;

Aufgrund des vom Finanzdirektor in Anwendung von Artikel 102, §2, Punkt 3 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses abgegebenen Gutachtens vom 16.12.2019 zur Frage der Gesetzmäßigkeit dieser Ausgabe;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der Hilfeleistungszone Nr. 6 Lüttich (Zone der DG) werden die anteilmäßigen Beträge der Dotation der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Einrichtung einer provinziellen Einsatzleitstelle und speziell für die Bezahlung der deutschsprachigen Disponenten wie folgt weitergeleitet:

- Für das Wirtschaftsjahr 2016: 27.985,47 €
- Für das Wirtschaftsjahr 2017: 27.772,81 €
- Für das Wirtschaftsjahr 2018: 27.526,75 €
- Für das Wirtschaftsjahr 2019: 27.325,41 €

- Für das Wirtschaftsjahr 2020: 23.894,67 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss wird dem Herrn Finanzdirektor zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Artikel 3. Der vorliegende Beschluss wird zur Information zugestellt an:

- Die Regierung der deutschsprachigen Gemeinschaft
- Die Hilfeleistungszone DG
- Die deutschsprachigen Gemeinden.

9° Genehmigung von Ergänzungsverordnungen über den Straßenverkehr.

a. Einrichtung einer einseitigen Markierung zur Verengung der Fahrbahn in Bütgenbach „Hofstraße“.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 35, 36, 74 und 75;

Aufgrund von Artikel 119 und 135, §2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, sowie dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

In der Erwägung, dass diese Maßnahmen durch eine Vertreterin des Wallonischen Ministeriums des Verkehrswesens und der Infrastruktur vor Ort begutachtet wurden;

In der Erwägung, dass diese Maßnahmen entlang einer Gemeindestraße anzuwenden sind:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: In der Hofstraße in Bütgenbach wird auf Höhe des Anliegers Nr. 16 eine einseitige Markierung zur Verengung der Fahrbahn eingerichtet

Die vorschriftsmäßigen Bodenmarkierungen werden zu diesem Zweck angebracht.

Artikel 2: Gegenwärtige Verordnung wird dem zuständigen Minister der Mobilität zwecks Genehmigung unterbreitet.

Artikel 3: Gegenwärtige Verordnung wird nach Genehmigung der zuständigen Behörde gemäß Artikel 74 des Gemeindedekretes veröffentlicht und tritt gemäß Artikel 75 des Gemeindedekrets am fünften Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 4: Abschrift der gegenwärtigen Verordnung ergeht zur Kenntnis

- an das Gericht Erster Instanz in Eupen;
- an das Polizeigericht Eupen, Abteilung Sankt-Vith;
- an den Zonenchef der Polizeizone Eifel.

b. Jährlich wiederkehrende Sperrung des Gemeindeweges „Marktplatz“ auf Höhe der Parzellengrenze zwischen den Anliegern Nr. 16 und Nr. 18.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 35, 36, 74 und 75;

Aufgrund von Artikel 119 und 135, §2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, sowie dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

In der Erwägung, dass diese Maßnahmen durch eine Vertreterin des Wallonischen Ministeriums des Verkehrswesens und der Infrastruktur vor Ort begutachtet wurden;

In der Erwägung, dass diese Maßnahmen entlang einer Gemeindestraße anzuwenden sind:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Ab dem 01.04. bis zum 30.11. eines jedes Jahres wird der Gemeindeweg „Marktplatz“ auf Höhe der Parzellengrenze zwischen dem Anlieger „Marktplatz 16“ („Birkenhof“) und dem Anlieger „Marktplatz 18“ („Hüwels-Cremer“) für jeglichen Verkehr, ausgenommen Radfahrer und Fußgänger, in beiden Richtungen gänzlich gesperrt.

Diese Maßnahme wird den Verkehrsteilnehmern mittels der entsprechenden Verkehrsschilder bekannt gegeben;

Artikel 2: Gegenwärtige Verordnung wird dem zuständigen Minister der Mobilität zwecks Genehmigung unterbreitet.

Artikel 3: Gegenwärtige Verordnung wird nach Genehmigung der zuständigen Behörde gemäß Artikel 74 des Gemeindedekretes veröffentlicht und tritt gemäß Artikel 75 des Gemeindedekrets am fünften Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 4: Abschrift der gegenwärtigen Verordnung ergeht zur Kenntnis

- an das Gericht Erster Instanz in Eupen;
- an das Polizeigericht Eupen, Abteilung Sankt-Vith;
- an den Zonenchef der Polizeizone Eifel.

c. Einrichtung eines Weges, der dem Verkehr der Fußgänger, Radfahrer und Reiter vorbehalten ist.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 35, 36, 74 und 75;

Aufgrund von Artikel 119 und 135, §2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, sowie dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

In der Erwägung, dass diese Maßnahmen durch eine Vertreterin des Wallonischen Ministeriums des Verkehrswesens und der Infrastruktur vor Ort begutachtet wurden;

In der Erwägung, dass diese Maßnahmen entlang einer Gemeindestraße anzuwenden sind:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der öffentliche Weg, welcher den Gemeindeweg „Langen Driescher“ mit dem Gelände des Sport- und Kulturzentrums Worriken verbindet, wird dem Verkehr der Fußgänger, Radfahrer und Reiter vorbehalten.

Diese Maßnahme wird den Verkehrsteilnehmern mittels der entsprechenden Verkehrsschilder bekannt gegeben.

Artikel 2: Gegenwärtige Verordnung wird dem zuständigen Minister der Mobilität zwecks Genehmigung unterbreitet.

Artikel 3: Gegenwärtige Verordnung wird nach Genehmigung der zuständigen Behörde gemäß Artikel 74 des Gemeindedekretes veröffentlicht und tritt gemäß Artikel 75 des Gemeindedekrets am fünften Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 4: Abschrift der gegenwärtigen Verordnung ergeht zur Kenntnis

- an das Gericht Erster Instanz in Eupen;
- an das Polizeigericht Eupen, Abteilung Sankt-Vith;
- an den Zonenchef der Polizeizone Eifel.

d. Anlegen von Parklücken entlang des Gemeindeweges „Bahnhofstraße“ in Weywertz, auf Höhe des Lebensmittelgeschäftes „Bahnhofstraße 3“.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 35, 36, 74 und 75;

Aufgrund von Artikel 119 und 135, §2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, sowie dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

In der Erwägung, dass diese Maßnahmen durch eine Vertreterin des Wallonischen Ministeriums des Verkehrswesens und der Infrastruktur vor Ort begutachtet wurden;

In der Erwägung, dass diese Maßnahmen entlang einer Gemeindestraße anzuwenden sind:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Entlang des Gemeindeweges „Bahnhofstraße“ in Weywertz werden auf Höhe des Anliegers Nr. 3 Parklücken auf dem erhöhten Seitenstreifen geschaffen.

Die vorschriftsmäßigen Bodenmarkierungen werden zu diesem Zweck angebracht.

Artikel 2: Gegenwärtige Verordnung wird dem zuständigen Minister der Mobilität zwecks Genehmigung unterbreitet.

Artikel 3: Gegenwärtige Verordnung wird nach Genehmigung der zuständigen Behörde gemäß Artikel 74 des Gemeindedekretes veröffentlicht und tritt gemäß Artikel 75 des Gemeindedekrets am fünften Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 4: Abschrift der gegenwärtigen Verordnung ergeht zur Kenntnis

- an das Gericht Erster Instanz in Eupen;
- an das Polizeigericht Eupen, Abteilung Sankt-Vith;
- an den Zonenchef der Polizeizone Eifel.

e. Anlegen von Parklücken entlang des Gemeindeweges „Lindenstraße“ in Weywertz, auf Höhe des Schuhgeschäftes „Lindenstraße 6-10“.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 35, 36, 74 und 75;

Aufgrund von Artikel 119 und 135, §2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, sowie dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

In der Erwägung, dass diese Maßnahmen durch eine Vertreterin des Wallonischen Ministeriums des Verkehrswesens und der Infrastruktur vor Ort begutachtet wurden;

In der Erwägung, dass diese Maßnahmen entlang einer Gemeindestraße anzuwenden sind:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Entlang des Gemeindeweges "Lindenstraße“ in Weywertz werden auf Höhe der Anlieger Nr. 6 bis 10 Parklücken auf dem erhöhten Seitenstreifen geschaffen.

Die vorschriftsmäßigen Bodenmarkierungen werden zu diesem Zweck angebracht.

Artikel 2: Gegenwärtige Verordnung wird dem zuständigen Minister der Mobilität zwecks Genehmigung unterbreitet.

Artikel 3: Gegenwärtige Verordnung wird nach Genehmigung der zuständigen Behörde gemäß Artikel 74 des Gemeindedekretes veröffentlicht und tritt gemäß Artikel 75 des Gemeindedekrets am fünften Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 4: Abschrift der gegenwärtigen Verordnung ergeht zur Kenntnis

- an das Gericht Erster Instanz in Eupen;

- an das Polizeigericht Eupen, Abteilung Sankt-Vith;
- an den Zonenchef der Polizeizone Eifel.

f. Einführung der Erlaubnis für Radfahrer, die Einbahnstraße „Zum Hühnermarkt“ in Bütgenbach in beide Richtungen zu befahren.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 35, 36, 74 und 75;

Aufgrund von Artikel 119 und 135, §2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, sowie dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

In der Erwägung, dass diese Maßnahmen entlang einer Gemeindestraße anzuwenden sind:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: In der Einbahnstraße „Zum Hühnermarkt“ in Bütgenbach wird es Radfahrern erlaubt, in beide Richtungen zu fahren.

Diese Maßnahme wird den Verkehrsteilnehmern mittels der entsprechenden Verkehrsschilder bekannt gegeben;

Artikel 2: Gegenwärtige Verordnung wird dem zuständigen Minister der Mobilität zwecks Genehmigung unterbreitet.

Artikel 3: Gegenwärtige Verordnung wird nach Genehmigung der zuständigen Behörde gemäß Artikel 74 des Gemeindedekretes veröffentlicht und tritt gemäß Artikel 75 des Gemeindedekrets am fünften Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 4: Abschrift der gegenwärtigen Verordnung ergeht zur Kenntnis

- an das Gericht Erster Instanz in Eupen;
- an das Polizeigericht Eupen, Abteilung Sankt-Vith;
- an den Zonenchef der Polizeizone Eifel.

g. Anlegen bzw. Versetzen von Fußgängerüberwegen auf den Gemeindewegen „Marktplatz“ und „Seestraße“ in Bütgenbach.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 35, 36, 74 und 75;

Aufgrund von Artikel 119 und 135, §2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, sowie dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

In der Erwägung, dass diese Maßnahmen entlang einer Gemeindestraße anzuwenden sind:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Auf dem Gemeindeweg „Marktplatz“ in Bütgenbach wird auf Höhe des PROXIMUS-Kastens zwischen den Anliegern Nr. 27 und der Einfahrt zum Anlieger Nr. 29 ein Fußgängerüberweg eingerichtet;

Artikel 2: Der Fußgängerüberweg vor dem Anlieger Nr. 11 auf dem Gemeindeweg „Seestraße“ in Bütgenbach wird versetzt, und zwar auf Höhe des PROXIMUS-Kastens vor dem gleichen Anlieger, zwischen Parkplatz und Garageneinfahrt.

Artikel 3: Gegenwärtige Verordnung wird dem zuständigen Minister der Mobilität zwecks Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4: Gegenwärtige Verordnung wird nach Genehmigung der zuständigen Behörde gemäß Artikel 74 des Gemeindedekretes veröffentlicht und tritt gemäß Artikel 75 des Gemeindedekrets am fünften Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 5: Abschrift der gegenwärtigen Verordnung ergeht zur Kenntnis

- an das Gericht Erster Instanz in Eupen;
- an das Polizeigericht Eupen, Abteilung Sankt-Vith;
- an den Zonenchef der Polizeizone Eifel.

10° Ländliche Entwicklung. Festlegung der Geschäftsordnung der Örtlichen Kommission für die Ländliche Entwicklung (ÖKLE).

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 11.04.2014 über die ländliche Entwicklung;

Aufgrund seines Beschlusses vom 03.09.2019, mit welchem der Gemeinderat beschloss, die Örtliche Kommission für Ländliche Entwicklung, kurz ÖKLE genannt, neu zu bilden;

Aufgrund des Artikels 9 §3 des Dekretes vom 11.04.2014 über die ländliche Entwicklung, wonach der Gemeinderat auf Vorschlag der ÖKLE deren Geschäftsordnung festlegt:

BESCHLIESST einstimmig:

- die vorliegende Geschäftsordnung der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung (ÖKLE) der Gemeinde Bütgenbach wird genehmigt.

Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon ergeht an die Stiftung Ländliche Entwicklung der Wallonischen Region und an die WfG Ostbelgien.

11° Genehmigung des Forstkulturplans 2020.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des vorliegenden Vorschlags des Forstamtes von ELSENBORN betreffend die Aufstellung der laufenden Aufwendungen zu Forstarbeiten während des Jahres 2020 über einen Gesamtbetrag von 127.919,00 €;

In Anbetracht, dass diese Aufwendungen in den ordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2020 aufgenommen wurden und daher genehmigt werden können;

Angesichts dessen, dass diese Kostenvoranschläge die klassischen Unterhaltsarbeiten im Bereich der Gemeindewaldungen beinhalten;

Aufgrund der Finanzlage;

Aufgrund des vom Finanzdirektor in Anwendung von Artikel 102, §2, Punkt 3 des Gemeindedekretes abgegebenen Gutachtens vom 16.12.2019 zur Frage der Gesetzmäßigkeit dieser Ausgabe;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes:

BESCHLIESST einstimmig:

- der ordentliche Forstkulturplan der nicht bezuschussbaren Arbeiten des Jahres 2020 über einen Gesamtbetrag von 127.919,00 € wird genehmigt;
- die entsprechenden Mittel zur Bestreitung dieser Kosten wurden im ordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2020 eingetragen;
- Mitteilung hiervon ergeht an das Forstamt Elsenborn.

12° Antrag der Interessengemeinschaft Bütgenbach-Berg auf Erhalt eines Zuschusses für die Installation eines Outdoor-Fitnessgerätes.

Der Gemeinderat,

Aufgrund eines Antrages der Interessengemeinschaft Bütgenbach-Berg auf Bewilligung eines außerordentlichen Gemeindeguschusses für die Installation eines Outdoor-Fitnessgerätes auf dem Marktplatz in Bütgenbach;

Angesichts der dem Antrag beigefügten Belege, wonach sich die Gesamtkosten der Arbeiten auf 15.221,80 € inklusive der MwSt. belaufen;

In Anbetracht dessen, dass das Ministerium der Deutschsprachigen einen Zuschuss in Höhe von 9.133,08 € gewährt hat und somit ein Restbetrag in Höhe von 6.088,72€ durch die Gemeinde übernommen würde;

Aufgrund des vom Finanzdirektor in Anwendung von Artikel 102, §2, Punkt 3 des Gemeindedekretes abgegebenen Gutachtens vom 04.12.2019 zur Frage der Gesetzmäßigkeit dieser Ausgabe;

In Anbetracht dessen, dass die Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2019 unter Artikel 766/522-53 vorgesehen sind;

Aufgrund von Artikel 177ff. des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über die Kontrolle der Zuschüsse:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Interessengemeinschaft Bütgenbach-Berg wird ein außerordentlicher Zuschuss über 6.088,72 € für die Installation eines Outdoor-Fitnessgerätes auf dem Marktplatz in Bütgenbach bewilligt;
- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigefügt.

13° Genehmigung des Projektes zur Erneuerung der Dachfenster und Eingangstüren an der Grundschule Nidrum. Festlegung der Bedingungen des Liefer- und Arbeitsauftrages.

Der Gemeinderat,

In Anbetracht dessen, dass an der Grundschule Nidrum alle Dachfenster und die zwei Eingangstüren ersetzt werden sollten;

Aufgrund des vorliegenden besonderen Lastenheftes mit Aufmaß und Schätzung über Lieferungen und Arbeiten zu einem Gesamtbetrag von 22.536,80 € ohne MwSt.;

In Anbetracht dessen, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft das Projekt zur Erneuerung der Dachfenster und Eingangstüren in den Infrastrukturplan 2020 aufgenommen hat;

Angesichts dessen, dass daher mit Zuschüssen in Höhe von 80 % der Ausgaben zu rechnen ist;

In Anbetracht dessen, dass die Vergabe des Liefer- und Arbeitsauftrages gemäß Artikel 42, §1, Punkt 1.a) des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung erfolgen sollte;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2020 unter Artikel 722/724-60 vorgesehen sind;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, der Königlichen Erlasse vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, sowie des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Das vorliegende Projekt zur Erneuerung der Dachfenster und Eingangstüren in der Grundschule Nidrum über geschätzte Kosten in Gesamthöhe von 22.536,80 € ohne MwSt. wird hiermit genehmigt.

Art. 2: Die Vergabe des Liefer- und Arbeitsauftrages erfolgt im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung.

Art. 3: Die Finanzierung der Ankäufe erfolgt über Artikel 722/724-60 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2020.

Art. 4: Das vorliegende Projekt wird zwecks Bezuschussung über den Infrastrukturplan 2020 bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht.

Art. 5: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigefügt. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

Namens des Rates:

Die Sekretärin,
gez. V. KRINGS

Der Vorsitzende,
gez. D. FRANZEN

